

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

No 118.

Dresden, den 23. Juli.

1840.

Hundert und eilfte öffentliche Sitzung am  
20. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

(Beschluss.)

Vortrag der Differenzpunkte in Bezug auf die Armenordnung  
(Das Separatvotum des ritterschaftlichen Abgeordneten erledigt sich.) — Die ständische Schrift wegen der wechselrechtlichen Bestimmungen betreffend. — Vortrag der ständischen Schriften auf die Beschwerde Sperkings zu Leipzig und auf die Petition des Abg. Lehmann. — Vortrag über die Petitionen, die Stempelsteuer betreffend. — Vortrag der ständischen Schrift auf die Petition des Adv. Schenk zu Budissin. —

Abg. Zimmermann: Der Abg. D. v. Mayer hat vielleicht bloß die Oberlausitz im Sinne gehabt, wenn er sagt, daß dort eine Abgabe bei Käufen gesetzlich nicht bestehe. Das ist aber nur insofern richtig, als man einen Zeitraum von 10 Jahren zurückrechnet, von da an ist ebenfalls hier und da bei Käufen etwas an die Armenkasse entrichtet worden. Allein nach einem Gemeindebeschlusse haben sie sich freiwillig vereinigt, sie haben bei Käufen, weil keine Gemeindeordnung etwas vorschreibt, diese Art gezwungen-freiwilliger Beiträge gegeben, und das hat bis jetzt in einem Orte so und in dem andern so bestanden. In vielen Orten werden sie noch nichts geben. Indes sollen nach dem Gesetz alle Grundstücke zu einem Heimathsbezirke geschlagen sein und daß jetzt eine Ausnahme gemacht werden soll, da kann ich nicht einsehen, warum man die Verhältnisse in Orten stören will, wo es so besteht. Ich habe nichts dagegen, wo keine Beiträge bis jetzt gegeben worden sind; aber wo gezwungen-freiwillige Beiträge bis jetzt gegeben worden sind, da lasse man sie bestehen.

Abg. v. Thielau: Ich habe gleich bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes mich gegen allen Zwang erklärt und darauf angetragen, es möchten freiwillige Beiträge gegeben werden, um die Gleichheit, über deren Verletzung man klagt und die so sehr angezogen wird, herzustellen. Ich habe nicht für nöthig erachtet, daß Zwang stattfinden weder für die Bauern, noch die Rittergutsbesitzer. Wenn eine Ungleichheit stattfinden sollte, so rührt sie von dem Zwange her, welchen man eingeführt hat, nicht von denen, welche Beiträge zu geben bewilligen. Das Wort: Gleichheit bedarf einer großen Analyse, um

behaupten zu können, daß wirklich durch die Ansicht des Abg. Scholze eine Gleichheit herbeigeführt würde. Gleichheit, frage ich, existirt sie zwischen zwei verschiedenen Gemeinden oder Pfarochien? In einem Heimathsbezirke giebt vielleicht der Bauer oder Rittergutsbesitzer von seinem Besitze 3 bis 4 Procent, in einem andern 1 Procent und in einem dritten gar nichts. Also Ungleichheit überall zu vermeiden, ist durch die Gesetzgebung ganz unmöglich. Ich glaube, wir haben verhältnißmäßig mehr Ungleichheiten eingeführt durch Einführung der Gleichheit, als früher gewesen sind, weil sich gesetzlich alle erklären sollten, wo früher Freiwilligkeit stattgefunden hat. Ich habe die Besteuerung des Grundbesitzes überhaupt nach dem Maßstabe der Gleichheit angefochten, nicht allein in Bezug auf die Rittergüter, es hat sich nur um das Princip gehandelt, daß der Grundbesitz der Bauern oder Rittergutsbesitzer unbedingt nach einem gleichen Maßstabe könne angezogen werden. Es muß Gradation stattfinden. Ich bitte also, sich zu erinnern, was ich bei Gelegenheit des Pfarochialgesetzes in Bezug auf die Bauer-gutsbesitzer gesagt habe. Es ist meiner Ueberzeugung nach ein der Nationalwirthschaft widersprechender Grundsatz, eine solche Gleichheit bei den Communalanlagen auch bei Bauer-gütern einzuführen. Es ist nicht die Rede von Steuern und Staatsabgaben, die unbedingt auf Grund und Boden gelegt werden müssen. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht weiter auf die Sache eingehen, ich will nur Etwas bei §. 21 sagen. Wenn aber der Abg. Zimmermann ein besonderes Beispiel angeführt hat, daß, wenn ein Bauer-gut für 4000 Thlr. verkauft wird, 6 Thlr. 16 Gr. — entrichtet werden müssen; wenn aber ein Rittergut für 40,000 Thlr. verkauft wird, auch nur 6 Thlr. 16 Gr. — entrichtet werden, und darin eine Ungleichheit findet, da muß ich bemerken, daß die Bauer-güter nach einem ganz andern Maßstabe verkauft werden, als größere Grundstücke, und es vortheilhaft für letztere sein würde, wenn derselbe Maßstab stattfindet. Es ist eine sehr schöne und gute Gewohnheit, daß bäuerliche Besitzungen zum größten Theil auf den letzten oder jüngsten Sohn zu einem mäßigen, sehr mäßigen Preise übergehen, daß Grundstücke von Tausenden an Werth für eben so viele Hunderte verkauft werden. Ich glaube, daß man hier sich mit dem Vorschlage der ersten Kammer und der Majorität der Deputation vereinigen könne.

Abg. Sächse: Ich bin ganz damit einverstanden, daß man in Ansehung der Gleichheit es zu weit treiben könne; allein im vorliegenden Falle haben sich diejenigen Abgeordneten,